

Fragen zum Konsultationspapier BCBS 432

Lfd. Nr.	Thema	Sachverhalt / Frage	Antwort / Antwortvorschlag	Stellungnahme Aufsicht
1	Implementation Date (Seite 14ff.)	<p>In der Tabelle Seite 14ff. wird als Implementation Date für die Phase III jeweils der 1. Januar 2022 genannt.</p> <p>Dieses würde implizieren, dass die erstmalige Anwendung wie folgt erfolgen könnte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für große Institute nach Artikel 433a CRR2-E würde somit ein Umsetzungszeitraum von mind. 3 Monate bestehen. - Für kleine Institute nach Artikel 433b CRR2-E würde ein Umsetzungszeitraum von mind. 6 bzw. 12 Monate bestehen - Für andere Institute nach Artikel 433c CRR2-E würde ein Umsetzungszeitraum von mind. 6 bzw. 12 Monate bestehen <p>Für Banken mit abweichendem Geschäftsjahr (z.B. der 31.03.) wäre dann die erstmalige Anwendung der Regelungen bereits zum 31.03.2022 verpflichtend. Somit würde der vom Gesetzgeber für „andere Institute“ im Sinne von Artikel 433c Abs. 1 CRR2-E (mit zukünftig halbjährlichen und jährlichen Offenlegungsverpflichtungen) vorgesehene Umsetzungszeitraum von mind. 6 bzw. 12 Monaten durch das abweichende Geschäftsjahr auf nur 3 Monate verkürzt. Bei jährlichen Offenlegungsanforderungen (z. B. Part 3 Operational Risk) würden solche Institute sogar gegenüber den großen Instituten nach Artikel 433a CRR2-E benachteiligt.</p>	<p>Wir erachten es als erforderlich, dass die Regelungen zum Implementation Date so ausgestaltet werden, dass es bei Instituten nur aufgrund eines abweichenden Geschäftsjahres zu keinen Benachteiligungen hinsichtlich des Umsetzungszeitraumes kommt.</p> <p>Vorschlag: Bereits im Revised Pillar 3 Disclosure Requirements vom January 2015 (Seite 2, Implementation Date) wurde folgende Formulierung gewählt, die hier für andere Institute nach Artikel 433c CRR2-E hilfreich sein könnte:</p> <p>„year-end-2022 financial report“ oder „end-2022“</p>	<p>Die Aufsicht teilt die Ansicht der DK und wird versuchen, eine entsprechende Formulierung zunächst in Basel und später auch in der EU einzubringen.</p>
2	EU-Umsetzung BCBS 432	<p>Wie ist die Umsetzung von BCBS 432 vom EU-Gesetzgeber innerhalb der EU konkret geplant und welche Umsetzungsfristen werden angestrebt?</p> <p>Wir gehen derzeit davon aus, dass ein Gesetzgebungsvorschlag zusammen mit dem Regulierungspaket zur „Finalisierung von Basel III“ (BCBS 424) vorbereitet wird (CRR 3). In diesem Fall könnten allerdings für die Templates CRB_A, ENC und CDC die vom Baseler Ausschuss avisierte Implementierung zum Ende 2019 nicht eingehalten werden. Wie ist die Ansicht der Aufsicht?</p>		<p>Die europäische Umsetzung der Phase III von Basel wird voraussichtlich im Zuge eines delegierten Rechtsaktes gem. Art. 456 (k) E-CRR2 erfolgen</p>

Fragenkatalog der Deutschen Kreditwirtschaft zur Sitzung des Fachgremiums Offenlegung am 27. April 2018 mit BaFin und Bundesbank

Stand: 20.04.2018

3	Aufsichtliche Ermessensspielräume	<p>Das Konsultationspapier stellt die Offenlegung einzelner Daten in das Ermessen der nationalen Aufseher, bspw. bei der Offenlegung von</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Problemkrediten, Template CRB-A, <input type="checkbox"/> Breakdown der (un-)belasteten Vermögenswerte, Template ENC und <input type="checkbox"/> Ausschüttungsbeschränkungen, Template CDC. <p>Sind hierzu bereits Tendenzen erkennbar, wie auf europäischer Ebene die vorgesehenen Spielräume ausgeübt werden sollen?</p>	Die DK spricht sich dafür aus, die Ermessensspielräume so weit wie möglich zu nutzen und zusätzliche Offenlegungsanforderungen zu vermeiden.	<p>Die angesprochenen Themenbereiche sind in Basel auf europäische Initiative voran getrieben worden und beinhalten bereits bestehende europäische Offenlegungsanforderungen (vgl. Protokoll Diskussion zu NPL).</p> <p>Ein Zurücknehmen bereits bestehender Offenlegungsanforderungen wird nicht erwartet.</p>
4	Credit risk / Problem assets	<p>Das neue Template CRB-A sieht eine Offenlegung von Daten zu notleidenden und überfälligen Risikopositionen vor. Durch die CRR wird der Ausweis entsprechender Daten bereits zum jetzigen Zeitpunkt erwartet. Werden die anstehenden NPL-Templates der EBA als eine Konkretisierung des CRB-A Templates gesehen?</p>	Wir gehen davon aus, dass die derzeitigen Offenlegungsanforderungen der CRR ausreichend sind, die Anforderungen aus Template CRB-A zu erfüllen.	<p>Das EU CR1-E (quantitativ) i.V.m dem EU CRB-A der EBA-GL wird als ausreichend angesehen, das neue Table CRB-A zu erfüllen.</p> <p>Die künftigen im Rahmen der EBA-GL zu non-performing and forborne exposures geforderten Offenlegungsanforderungen gehen über die Anforderungen in Template CRB-A hinaus.</p>
5	OpRisk / Historical losses	Worin ist die hohe Granularität der Vorgaben im Template OR1 begründet?		<p>Es sollen zum Einen alle möglichen Thresholds (20.000 und 100.000) berücksichtigt werden, zum Anderen jedoch die Vergleichbarkeit zwischen mehreren Jurisdiktionen gewährleistet werden.</p> <p>Eine Reduktion der Granularität im Konsultationsprozess ist möglich, die DK wird aufgefordert, entsprechend zu kommentieren.</p> <p><i>Anmerkung: Eine Reduktion der Granularität konnte in der WGD leider nicht erreicht werden.</i></p>

Fragenkatalog der Deutschen Kreditwirtschaft zur Sitzung des Fachgremiums Offenlegung am 27. April 2018 mit BaFin und Bundesbank

Stand: 20.04.2018

6	Asset encumbrance	<p>Das neue Template ENC sieht die Offenlegung von (un-) belasteten Vermögenswerten anhand von Stichtagswerten vor. Die Delegierte Verordnung (EU) 2017/2295 der Kommission (EU-Amtsblatt vom 13.12.2017) hingegen verlangt – ebenso wie das derzeit noch geltende BaFin-Rundschreiben 06/2016 (BA) - eine Offenlegung auf Basis von Medianwerten. Wie soll mit dieser Inkonsistenz umgegangen werden?</p>	<p>Nach Ansicht der DK sollten die bestehenden Anforderungen beibehalten werden. Zudem erachten wir den Granularitätsgrad der europäischen Offenlegungsanforderungen für ausreichend, auch die BCBS 432-Anforderungen zu erfüllen.</p>	<p>Die Stichtagsproblematik soll erneut in die Beratung in Basel und EU mitgenommen werden. Der Granularitätsgrad wird ebenfalls als ausreichend angesehen.</p> <p><i>Anmerkung: Die erneute Ansprache bei der WGD (des BCBS) führte nicht zu einem Einlenken. i.d.R. arbeitet die Säule 3 mit Stichtagswerten (period-end-values).</i></p>
7	Asset encumbrance	<p>Die Offenlegung des Templates ENC soll verpflichtend für alle Institute sein. Dabei soll immer eine Angabe jeweils zur Höhe der belasteten Vermögenswerte, der Höhe der unbelasteten Vermögenswerte sowie zur Gesamtsumme der Vermögenswerte hinauslaufen. Bei Instituten, die über keine belasteten Vermögenswerte verfügen, ist diese zwingende Angabe unserer Ansicht nach nicht sinnvoll.</p>	<p>Den Instituten sollte weiterhin die Möglichkeit eingeräumt werden, ihrer Offenlegungspflicht nachzukommen, indem darauf hingewiesen wird, dass keine belasteten Vermögenswerte vorliegen.</p>	<p>Während des Konsultationsprozesses zum BCBS 432 sollte der Anwenderkreis (Scope) dahingehend geändert werden, dass er nur noch Institute mit belasteten Vermögenswerten betrifft.</p>
8	Capital distribution constraints	<p>Welche Erwartungshaltung besteht seitens der Aufsicht an das Befüllen des Templates CDC aus deutscher / europäischer Sicht? Wie wird insbesondere "capital ratio that would trigger CDC" definiert?</p>		<p>Grundsätzlich wäre zu prüfen, ob die EBA (oder die EZB) die Anforderungen des Baseler Ausschusses an die sogenannten 'capital distribution constraints' (CDC) als äquivalent und damit als erfüllt ansieht. Offenzulegen sind hierbei u.E. nur die Bestandteile der Säule 2, welche zur Berechnung des CDC-triggers herangezogen werden. Das bedeutet, dass Pillar 2 guidance (P2G) nicht hierunter fällt und daher konsequenterweise auch nicht offenzulegen ist.</p>

8a		<p>Anmerkung im Nachgang zum Protokoll Regelung zur MDA-Offenlegung</p>	<p>Die Ausschüttungsbeschränkungen gehen auf Artikel 141 der CRD zurück. Gemäß diesem haben Kreditinstitute bei Verletzung der kombinierten Kapitalanforderung (genannt 'combined buffer requirement' - definiert in Artikel 128 Absatz 6 der CRD ihre Kapitalausschüttungen, zwecks Kapitalerhaltung ihre Ausschüttungen einzuschränken. Näheres hierzu regelt ein Rahmenwerk in Form einer Verlautbarung (opinion) zu MDA [maximum distributable amount]. Die hier benannten Beschränkungen sind dazu bestimmt, der Kapitalerhaltung zu dienen bzw. diese wiederherzustellen, sollten die kombinierte Kapitalanforderung unterschritten werden. Sie gelten unabhängig von den Anforderungen an die minimalen Kapitalanforderungen gemäß Säule 1 und Säule 2, die zu jedem Zeitpunkt erfüllt sein müssen.</p>
----	--	---	--

Weitere Aspekte zur Offenlegung

Lfd. Nr.	Thema	Sachverhalt / Frage	Antwort / Antwortvorschlag	Stellungnahme Aufsicht
9	BCBS 435	Wir bitten um Erläuterungen der "technischen Änderung" des BCBS 435. Schwerpunkt sehen wir dabei auf der Anpassung der Begrifflichkeiten und somit der Datenbasis (von "impairments" zu "accounting provisions").		BCBS 435 befasst sich mit der Offenlegung der transitional arrangements durch die Einführung des ECL (siehe Protokoll).
10	LCR	Lt. Aussage BaFin/Bundesbank soll die LCR-Offenlegung erst zum 31.12.2018 erfolgen - ein Rundschreiben soll in dieser Hinsicht noch in diesem Jahr zur Konsultation veröffentlicht werden. Von einem Institut haben wir aber die Information erhalten, dass wohl zumindest eine regionale BuBa-HV der Ansicht ist, die Leitlinien zur LCR bereit im Offenlegungsbericht per 31.12.2017 anzuwenden. Um Rechtssicherheit zu erhalten benötigen die Institute eine eindeutige Aussage von BaFin/BuBa.	Eine Offenlegung der LCR ist erst mit dem Offenlegungsbericht per 31.12.2018 erforderlich.	Die endgültige Veröffentlichung des BaFin Rundschreibens zur nationalen Umsetzung der EBA-Leitlinien steht noch aus (siehe Protokoll). <i>Anmerkung: Das Rundschreiben steht mittlerweile zur Konsultation</i> https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Meldung/2018/meldung_180720_kon_14_18_offenlegung_liquiditaetsdeckungsquote.html
11	LCR	Im Template EU LIQA der EBA/GL/2017/01 werden Erklärungen des „management body“ zur Angemessenheit des Liquiditätsrisikomanagements und einer Liquiditätsrisikoaussage gefordert. Der englische Begriff "management body" wurde in der deutschen Fassung mit "Verwaltungsorgan" übersetzt. Wir gehen bislang davon aus, dass die Zuständigkeit hierfür analog der Erklärung gemäß Art. 435 Abs. 1 Bst. f) und e) CRR beim Vorstand und nicht bei dem Aufsichtsrat /Verwaltungsrat liegt. Wir bitten um eine Bestätigung unseres Verständnisses durch die Aufsicht. Außerdem bitten wir um die Begründung des Erfordernisses von zusätzlichen Erklärungen neben der bereits umgesetzten umfassenden Erklärung gemäß Art. 435 CRR.	Die Erklärungen sind vom Vorstand abzugeben.	Die Aufsicht teilt den Antwortvorschlag. Diese Erklärungen des Vorstandes zum Liquiditätsrisiko können in die nach Art. 435 Buchstaben e) und f) CRR zu publizierenden Erklärungen integriert werden.
12	NPL	Auch im Zuge des EU-Aktionsplans plant die EBA die Erarbeitung neuer Templates bzw. die Anwendung der NPL-Templates aus EBA/GL/2016/11 auf alle Banken. Können durch die Aufsicht hier bereits konkretere Aussagen gegeben werden?		Siehe Protokoll

Fragenkatalog der Deutschen Kreditwirtschaft zur Sitzung des Fachgremiums Offenlegung am 27. April 2018 mit BaFin und Bundesbank

Stand: 20.04.2018

13	Potenzielle Erleichterungen	Welche Möglichkeiten sieht die Aufsicht – insbesondere im Hinblick auf die aktuelle Debatte zu Entlastungspotenzial – zur Entschlackung speziell in Bezug auf den Offenlegungsbericht.		Zu Proportionalität siehe Protokoll
14		<p>Die Anzahl der aufsichtsrechtlichen Regelwerke, die Offenlegungsanforderungen enthalten (CRR, KWG, SAG, IVV, div. EBA-Leitlinien, NPL-Leitfaden, etc.), sowie die Anzahl der Urheber dieser Regelwerke (EU-Kommission, EBA, EZB, etc.) wächst stetig. Dadurch wird es für die Institute immer schwieriger, einen Überblick über die Anforderungen zu behalten, die inhaltlichen Hintergründe nachzuvollziehen und diese Anforderungen konsistent zueinander umzusetzen. Gleichzeitig dürfte es den Adressaten der Offenlegungsberichte zunehmend schwerer fallen, die einzelnen Offenlegungsthemen einem Regelungsbereich zuzuordnen und die Zusammenhänge zwischen den verschiedenen Offenlegungsthemen zu erkennen.</p> <p>Wie geht die Aufsicht mit der aktuellen Entwicklung zur teilweisen Entfernung von der Bündelung der Offenlegungsanforderungen um?</p>		Mit dem auf Basis von Art. 434a E-CRR2 zu entwickelnden einheitlichen ITS sollen alle bisherigen Offenlegungsanforderungen in einem Dokument zusammengefasst werden. Das schließt jedoch nicht aus, dass diese Anforderungen zu einem späteren Zeitpunkt durch weitere Dokumente angepasst werden.